jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/7/10 1Ob563/85, 6Ob692/87, 6Ob536/89, 1Ob1511/90, 6Ob538/95, 4Ob568/95, 8Ob2013/96d, 10O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.1985

Norm

ABGB §896
ABGB §1313
ABGB §1478
CMR Art32
HGB §432

Rechtssatz

Die Verjährung von Regreßansprüchen eines Haupftfrachtführers gegen seinen Unterfrachtführer als Erfüllungsgehilfen beginnt, auch wenn kein einziger (durchgehender) Frachtbrief ausgestellt wurde, mit der Entstehung dieses Anspruches, das ist die Zahlung des Hauptfrachtführers an den Geschädigten, zu laufen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 563/85
  Entscheidungstext OGH 10.07.1985 1 Ob 563/85
  Veröff: SZ 58/122 = JBl 1986,317 (Huber)
- 6 Ob 692/87
  Entscheidungstext OGH 10.12.1987 6 Ob 692/87
- 6 Ob 536/89
  Entscheidungstext OGH 13.04.1989 6 Ob 536/89
- 1 Ob 1511/90
  Entscheidungstext OGH 07.03.1990 1 Ob 1511/90
  Auch; Veröff: ecolex 1990,284
- 6 Ob 538/95
  Entscheidungstext OGH 12.10.1995 6 Ob 538/95
  Veröff: SZ 68/186
- 4 Ob 568/95
  Entscheidungstext OGH 21.11.1995 4 Ob 568/95
  Auch; Beisatz: Für derartige Regreßansprüche kommt der in Art 32 Abs 1 lit a CMR festgesetzte

Verjährungsbeginn (Tag der Ablieferung des Gutes) nicht in Betracht. (T1)

- 8 Ob 2013/96d
  Entscheidungstext OGH 27.06.1996 8 Ob 2013/96d
- 10 Ob 1502/96
  Entscheidungstext OGH 08.10.1996 10 Ob 1502/96
- 4 Ob 24/97a
  Entscheidungstext OGH 25.11.1997 4 Ob 24/97a
  Vgl aber; Beisatz: Der hier gegen die Erstbeklagte aus der Drittschadensliquidation für die GmbH sich ergebende Schadenersatzanspruch entstand aber bereits mit dem Zeitpunkt, in dem der Schaden beim unmittelbar Geschädigten eingetreten ist, sodaß der Beginn der Verjährungsfrist - anders als nach der Rechtsprechung zum Regreßanspruch (SZ 58/122) - nach den in Art 32 CMR geregelten Kriterien festzulegen ist. Art 39 Abs 4 CMR ist auf diesen Schadenersatzanspruch ebensowenig anwendbar, wie die bisherige Rechtsprechung zur Verjährung des Regreßanspruchs des Hauptfrachtführers gegen einen mit ihm nicht im Vertragsverhältnis stehenden Unterfrachtführer. (T2) Veröff: SZ 70/247
- 2 Ob 75/99i
  Entscheidungstext OGH 20.06.2000 2 Ob 75/99i
  Gegenteilig; Beisatz: Der Ersatzanspruch des Hauptfrachtführers gegen seinen Unterfrachtführer entsteht im selben Zeitpunkt, in dem der Anspruch des Absenders gegen den Hauptfrachtführer entstanden ist. Es handelt sich dabei in Wahrheit nur um ein und denselben Anspruch. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0033148

Dokumentnummer

JJR_19850710_OGH0002_0010OB00563_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at